

- [Vorwort](#)
- [LG Braunschweig: Urteile gegen VW ergehen im Stakkato](#)
- [OGH: Vorabentscheidungsersuchen zu VW Motor EA288](#)
- [OGH: Anspruch auf kostenlose Kopie von Krankengeschichte](#)
- [OGH: Schimmelbefall in Mietwohnung](#)
- [OGH: Öl-Explosion bei Induktionskochfeld](#)
- [Kostenlose Webinare](#)

Vorwort

Der VW-Diesel-Skandal wurde im Herbst 2015 öffentlich. Die amerikanische Umweltbehörde machte bekannt, dass VW bei seinem Motor EA 189 die Grenzwerte für Abgabe nur am Prüfstand einhielt und die Abgasreinigung im Betrieb auf der Straße abgeschaltet wurde.

Peter Kolba startete den VSV im Sommer 2018 mit der Unterstützung österreichischer und südtiroler Fahrzeuginhaber gegen VW. Nachdem in Deutschland in einem Vergleich zwischen dem deutschen Verbraucherzentralen Bundesverband (vzbv) und VW die Ausländer ausgeschlossen wurden, hat der VSV Betroffene bei Klagen gegen VW unterstützt.

So kam es zu vielen Klagen mit Deckung von Rechtsschutzversicherungen vor österreichischen Gerichten. Es gab viele Vergleiche mit strengen Verschwiegenheitsvereinbarungen.

Der VSV hat aber auch rund 600 Österreicher bei Klagen mit Kostentragung durch einen Prozessfinanzierer unterstützt. Diese Klagen wurden am Sitz von VW beim LG Braunschweig eingebracht.

Es hat bis 2024 gedauert, bis erste Urteile gegen VW ergingen. In der Zwischenzeit hagelt es aber weitere Urteile gegen VW und die Betroffenen können sich über zum Teil hohe Schadenersatzbeträge freuen.

Da bei Betrug Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren, können sich Betroffene immer noch der Sammelaktion des VSV anschließen!

Wer also bisher nicht geklagt hat und einen EA 189 Diesel hat (zwischen Jänner 2011 und August 2015 als Neuwagen gekauft, Baujahre Jänner 2009 bis Jänner 2014) kann also noch klagen. Auch vereinzelte Gebrauchtwagen können noch eingeklagt werden.

Melden Sie sich gleich hier an: www.verbraucherschutzverein.eu/vw

LG Braunschweig: Urteile gegen VW ergehen im Stakkato

Mit Unterstützung des VSV wurden gegen VW rund 600 Klagen beim LG Braunschweig eingebracht. Grund: VW hatte bei seinem Motor EA 189 eine illegale Abschaltung der Abgasreinigung eingebaut. Nach langer Prozessführung ergehen derzeit im Stakkato Urteile gegen VW. Dabei können Geschädigte nennenswerte Erfolge erzielen.

Beispiel:
Der Verbraucher hatte das Fahrzeug im Oktober 2011 für einen Kaufpreis von 37.663 Euro erworben. Das LG Braunschweig hat VW verurteilt, das Fahrzeug gegen Zahlung von 40.207,98 Euro (einschließlich Zinsen) zurückzunehmen.
(LG Braunschweig 11 O 4696/20)

OGH: Vorabentscheidungsersuchen zu VW Motor EA 288

Im Fahrzeug der Klägerin ist ein Dieselmotor vom Typ EA 288 verbaut, für den die Abgasnorm Euro 6 maßgebend ist. Fraglich ist vor allem, ob es sich bei der implementierten Precon mit Fahrkurvenerkennung (Steuerprogramm zur Regenerierung des Katalysators im Vorbereitungszyklus) um eine unzulässige Abschaltvorrichtung iSd Art 3 Nr 10 iVm Art 5 VO (EG) 715/2007 handelt.

Der OGH hatte die Vorlagefragen bereits mit Beschluss vom 6. 9. 2023 zu 3 Ob 33/23h an den EuGH (C-592/23, Volkswagen) herangetragen. Da in diesem Verfahren die Revision nach einem Vergleichsangebot von VW - das man nicht ablehnen konnte - zurückgezogen wurde, musste der OGH auch das dortige Vorabentscheidungsersuchen zurückziehen und nunmehr im vorliegenden Verfahren neuerlich einbringen.
(OGH 8. 8. 2024, 3 Ob 117/24p)

OGH: Anspruch auf kostenlose Kopie von Krankengeschichte

Natürliche Personen haben grundsätzlich einen Anspruch auf kostenlose Herausgabe einer ersten Kopie ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten; erst für wiederholte Anfragen kann ein Entgelt verrechnet werden. Bei einer Krankengeschichte handelt es sich um personenbezogene Daten.

Zum Zeitpunkt der aktuellen Entscheidung des OGH hatte auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits ausgesprochen, dass das Recht auf eine kostenlose Erstkopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten die Krankengeschichte von Patient:innen erfasst (Urteil C-307/22 vom 26. 10. 2023).
(OGH 6 Ob 233/23t)

OGH: Schimmelbefall in Mietwohnung

Ein oberflächlicher Schimmelbefall in der Mietwohnung fällt in einen Graubereich, wenn einerseits mangels ernststen Schadens des Hauses oder erheblicher Gesundheitsgefährdung keine Erhaltungspflicht des Vermieters besteht und andererseits die regelmäßig erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen (Entfernen des Schimmels, Behandlung mit Schimmelschutzmittel, Ausmalen) über die Instandhaltungspflicht hinausgehen.

Für die Gebrauchsbeeinträchtigung aufgrund eines Mangels in diesem Graubereich steht aber dem Mieter ein Zinsminderungsanspruch zu.
(OGH 7 Ob 97/24a)

OGH: Öl-Explosion bei Induktionskochfeld

Die Klägerin erhitzte auf einem Induktionskochfeld Rapsöl ohne weiteres Kochgut in einem dünnwandigen Wok mit aufgesetztem Glasdeckel. Aufgrund des dünnen Bodens erhitzte das Induktionskochfeld das Öl innerhalb weniger Sekunden über den Flammpunkt. Die Abdeckung führte dazu, dass sich im Inneren ein explosionsfähiges Öl-Luft-Gemisch bildete. Es kam zur Explosion.

Im vorliegenden Verfahren begehrte die Klägerin von der beklagten Herstellerin des Kochfeldes gestützt auf einen Produktfehler (Instruktionsfehler) Schadenersatz.

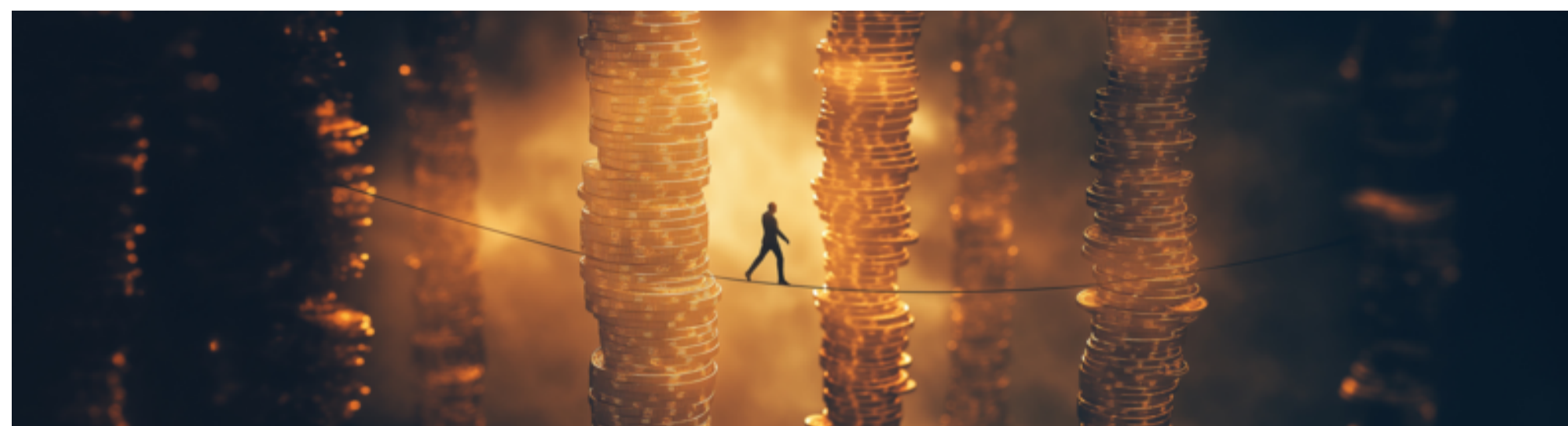
In der Betriebsanleitung des Kochfeldes wird nicht konkret davor gewarnt, dass das Erhitzen von Öl beim Zusammenspiel der hier vorliegenden Umstände (dünnwandiger Wok, Deckel, Induktionskochfeld) in kürzester Zeit zur Explosion führen kann. Ähnliche Vorfälle waren in Fachkreisen bis zu dem gegenständlichen Unfall auch nicht bekannt. In der Anleitung finden sich aber allgemeine Warnungen, die auf die Gefahren beim Kochen mit Öl oder Fett hinweisen. Insbesondere geht daraus deutlich hervor, dass von sehr heißem Öl freigesetzte Dämpfe zur Selbstzündung führen können und Brand- bzw Explosionsgefahr besteht.

Die Gerichte verneinten einen Instruktionsfehler und wiesen die Klage ab. Vom Hersteller eines Induktionskochfeldes könne nicht erwartet werden, für jede Kochgeschirrrart jede mögliche Verwendungsform in Betracht zu ziehen und entsprechende Warnhinweise in die Anleitung aufzunehmen.
(OGH 5 Ob 224/23m)

Kostenlose Webinare

Übersicht & Anmeldung: www.verbraucherschutzverein.eu/webinar-preview

Unsere Webinare sind ein kostenloses Angebot an Mitglieder und Interessierte. Wir organisieren diese, um Ihnen werthaltige Informationen und Hintergründe zu verbraucherrelevanten Themen zu vermitteln.



Mittwoch, 16.10.2024 um 18 Uhr

Das unterschätzte Risiko sicherer Geldanlagen

Mit Wolfgang Staudinger, fynup

Sparbuch, Staatsanleihen und auch Immobilienfonds werden in der Regel als sichere Geldanlagen wahrgenommen oder als solche verkauft. Grund dafür sind geringe Wertschwankungen. Ein kritischer Blick hinter die Kulissen zeigt, wie wichtig es ist, alle Risiken im Blick zu haben. Lerne in diesem Webinar die Chancen und Risiken der wichtigsten Anlageklassen besser einzuschätzen.



Beste Grüße!

NRBg. a.D. Daniela Holzinger-Vogtenhuber BA
Obfrau Verbraucherschutzverein (VSV)

A-1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5
Lokaleingang: Oskar Werner Platz
www.verbraucherschutzverein.eu
+43 677 61678373
Geschäftskonto: Erste Bank / IBAN: AT52 2011
1840 3358 9800



Mehr Informationen: <https://www.verbraucherschutzverein.eu/rechtsschutz/>